

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionen des Bundesrates dem Oberbefehlshaber übertragen.

16. Die politische Aufgabe des Oberbefehlshabers wird ihm von dem Bundesrat gegeben. Die Art der Ausführung bleibt ihm überlassen. Er ordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Zweckes für nothwendig und dienlich erachtet, an. Er ist dafür der Bundesversammlung in jeder Beziehung verantwortlich.

Die Abhandlung ist etwas lang geworden, doch der Gegenstand ist auch von der höchsten Wichtigkeit, da von ihm alles andere, was im Heer geschieht und was dieses leistet, abhängt. Aus diesem Grund scheint er auch die aufmerksamste Prüfung zu verdienen.

Im Mai 1874.

Eidgenossenschaft.

An die XII. kantonalen Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft.

Waffenbrüder!

Seit Erlass unserer Kreisschreiber vom 1. Juli und 14. August sind uns bezüglich der Behandlung der Frage, „welche Schritte hinsichtlich der neuen Militärorganisation zu thun seien“, von verschiedenen Sektionen Bemerkungen zugegangen, welche in überwiegender Anzahl dahin gerichtet sind, daß im Hinblick auf die Reichthaltigkeit des Stosseis von der Abhaltung einer außerdörflichen Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Umgang genommen, dagegen aber einer Versammlung von Delegirten stattgegeben werden sollte.

Diese Anschauungen stimmen so vollständig mit den unsrigen überein, daß wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen haben:

Es sei auf Donnerstag den 24. September, Nachmittags 2 Uhr, eine Delegirtenversammlung nach Olten (Bahnhof) einzuberufen.

Wir ersuchen Sie nun folgende Anordnungen zu treffen:

1) Auf 30 Mitglieder und allfällige Brüderhalle einer Kantonssektion ist je ein Abgeordneter zu wählen:

2) Es ist wünschbar, daß bei den Wahlen größerer Vereine die verschiedenen Waffen und Stabesbranchen berücksichtigt werden.

3) Das Centralcomité wird die Herren Generale Dufour und Herzog, sowie die sämmtlichen Herren Waffenhefs und Divisionäre um die Ehre ihrer Gegenwart bitten.

4) Die verehrlichen Herren Abgeordneten wollen sich vorsehen, daß die Verhandlungen sich auf 2 Tage erstrecken dürfen. (Diensttenue mit Müze.)

5) Die Arbeiten der Kantonssektionen, sowie die Namensverzeichnisse der Delegirten sollen uns sobald unsfehlbar bis 15. September eingesandt werden, um die Ergebnisse rechtzeitig zusammenstellen zu können.

Beinebens erlauben wir uns, ohne irgendeine Diskussion vorgreifen zu wollen, noch beizufügen, daß nach unserer Ansicht es im Interesse der Sache sein dürfte, daß die Versammlung sich nicht zu sehr in Details einlässe, sondern sich auf gewisse prinzipielle Hauptfragen beschränke, z. B. über das zulässige Minimum an Unterrichtszeit für die verschiedenen Waffen, Stellung der Truppenhefs bezüglich der Leitung und Inspektion ihrer resp. Abteilungen im Frieden und gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsbehörden, Stellung des Oberbefehlshabers im Ernstfall und Leistungen der Bürger, Gemeinden und Kantone &c. &c.

Die verschiedenen mehr in's Detail gehenden Arbeiten der Kantonssektionen können dann füglich als Vellagen verworhet werden.

Wir müssen hier noch betonen, daß ein vereinzeltes Vorgehen von Kantonssektionen oder Lokaloffiziersgesellschaften von uns sehr bedauert werden müste und kaum einen der Sache günstigen Eindruck bei Behörden machen dürfte.

Empfangen Sie, theure Waffenbrüder, unsern kameradschaftlichen Gruß.

Frauenfeld, den 24. August 1874.

Der Präsident des Central-Comités:

Egloff, ebd. Oberst.

Für den Kassier:

Stähelin, Kassier.

A u s l a n d.

Frankreich. (Ein Werk über den amerikanischen Bürgerkrieg.) Aus Paris wird das bevorstehende Erscheinen eines großen Werks des Grafen von Paris über den Bürgerkrieg in Amerika gemeldet. Die Revue de deux mondes, welche zugleich bemerkt, daß der Herr Graf „in einer Zeit, da seine Unterschrift selbst verbannt war“, ihr anonyme Mitarbeiter gewesen, ist in der Lage, nähere Mittheilungen über das Werk selbst zu machen. Die beiden ersten Bände der „Geschichte des Bürgerkrieges in Amerika“, an welchem Krieger der Graf von Paris selbst als Adjutant des Generals Mac Clellan teilgenommen hat, wird mit mehreren Karten ausgestattet sein. Der nun folgende Artikel zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der eine den Stand der amerikanischen Wehrkraft vor dem Bürgerkriege, der andere die Ursachen des Konflikts zwischen dem Norden und dem Süden beleuchtet. Der erste wird mit folgenden allgemeinen Betrachtungen eingeleitet: „Anfang 1861 brachte einer jener Gewaltakte, welche die Ehrgeizigen oft hinter um so schöneren Namen verborgen, je sträflicher ihre Beweggründe sind, Zwietracht über die Republik der Vereinigten Staaten und entzündete in ihr den Bürgerkrieg. Ein Staatsstreich wurde gegen die Verfassung dieser Republik von der mächtigen Oligarchie unternommen, die im Süden herrschte und im Norden der Nation lange die Oberhand gehabt hatte. An dem Tage, da das Gesetz, welches auch dem armen und einsamen Individuum die Schonung seiner Rechte und der Mehrheit den Vollgenuss der politischen Gewalt sichert, von irgend einer Fraktion der Gesellschaft verletzt wird, ist der Despotismus gegründet, sofern dieses Attentat nicht streng geahndet wird. In den Präsidentenwahlen von 1860 geschlagen, wollten die Südstaaten durch Einschüchterung oder Gewalt den Einfluß wieder an sich reißen, den sie bis dahin zum Vortheil der Sklavenhalterei geübt hatten, und während sie beständig mit den Worten Unabhängigkeit und Freiheit um sich warfen, traten sie einen gehärteten Vertrag mit Süden, sobald die Volksabstimmung sich gegen ihre Politik erklärt hatte: aber der Erfolg, jener große Rechtsfertiger der provoktestellen Männer, blieb ihnen aus, und der Sieg bestätigte die Sache des Rechts und der Gesetzmäßigkeit. Da konnte man sehen, welche Schäfe von Energie die ausgiebige und beharrliche Übung der Freiheit bei den Völkern anhäuft, welche glücklich genug sind, sie zu bestehen und welche genug, sie zu bewahren. Amerika hatte schon einmal die schwierigsten Probleme unseres Jahrhunderts gelöst, indem es inmitten einer demokratischen Gesellschaft liberale Staatseinrichtungen entwickelte; aber noch war die Stärke derselben durch keine große innere Krise auf die Probe gestellt worden. Viele Leute behaupteten, daß der erste Sturm diese schwache Pflanze aus einem Boden reißen würde, der nicht im Stande wäre, sie zu ernähren. Der Wind des Bürgerkrieges erhob sich, und der starke Baum der amerikanischen Institutionen breitete im Gegenthell seine Schatten über das ganze Land und bewahrte es vor der drohenden Vernichtung. In dieser Krise lernte das Amerikanische Volk seine Verfassung noch mehr liebgewinnen und bewies es der Welt, daß die Natur der Freiheit kein elster Göze ist, der am Tage der Gefahr taub bleibt, sondern das heilige Bild einer mächtigen Gottheit, welche man im Unglück anrufen muß. Obgleich daher der Krieg immer ein schmerzliches Schauspiel darbot, kann man demgenten, welcher in der neuesten Zeit Amerika zerstört hat, wenigstens nahe treten, ohne jene tiefe und ungemeinsame Trauer zu empfinden, die der Triumph der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit einflößt. Es ist interessant zu untersuchen, wie der so lange bestrittene Sieg errungen wurde, dessen Resultate Jedermann in